

Satzung des Vereins
„Reaching Heaven“
- Verein zur Förderung der Gospelmusik -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Reaching Heaven“ - Verein zur Förderung der Gospelmusik -
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Reaching Heaven e. V.“ - Verein zur Förderung der Gospelmusik.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2012.
- (5) Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Gospelmusik.

Zur Verwirklichung dieser Aufgabe wird der Verein insbesondere

- (a) Konzerte, Auftritte in Kirchen und in weltlichem Umfeld veranstalten,
- (b) Träger eigener Musikgruppen und Chöre sein,
- (c) die Ausbildung und das Coaching von Chören, Musikgruppen und Einzelpersonen fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Verfolgung seines Zwecks erhält der Verein durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Spenden
- (c) Zuschüsse und ähnliches
- (d) Eintrittsgelder
- (e) sonstige Erlöse
- (f) Sponsoren

(2) Die Verfügung über die Mittel des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Spätestens bis zum 31. März jeden Jahres gibt der Vorstand den Mitgliedern die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres zur Ansicht. Dies kann in Form einer E-Mail, per Post oder durch persönliche Einsicht beim Vorstand geschehen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

Ein aktives Mitglied ist Mitglied eines Chores oder einer anderen Musikgruppe des Vereins. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheiden die Chorleiter oder Leiter der Musikgruppen nach einer musikalischen Eignungsprüfung.

Fördermitglieder unterstützen den Chor materiell und ideell.

(4) Chorleiter und Leiter der Musikgruppen sind geborene Mitglieder des Vereins.

(5) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung der Mitgliedskarte und der Vereinssatzung gültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Austritt,
- (b) durch Ausschluss,
- (c) durch Tod des Mitglieds.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Monats einzuhalten.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- (a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Drohung des Vereinsausschlusses mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- (b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Interessen oder Ziele des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und wird dem Mitglied persönlich per Einschreiben bekannt gemacht. Die Mitgliedskarte verliert dadurch ihre Gültigkeit und muss an den Vorstand zurückgegeben werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und satzungsgemäße Beschlüsse zu befolgen, sowie den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Für die aktiven Mitglieder gehören der Probenbesuch, Teilnahme an Konzerten und Veranstaltungen dazu.
- (2) Nur aktive Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt den freien Eintritt zu den vom Verein veranstalteten Konzerten nach Vorlage der Mitgliedskarte.

§ 8

Jahresbeitrag

- (1) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Chorleiter und Leiter der Musikgruppen sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Jahresbeitrag wird bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Über eine andere Zahlungsweise des Jahresbeitrags hat der Vorstand auf Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist anteilig zu bezahlen (zum nächsten 1. des Monats), wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt oder austritt.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden:

- (a) dem 1. Vorsitzenden,
- (b) dem 2. Vorsitzenden,
- (c) dem Finanzverwalter,
- (d) dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzverwalter, dem Schriftführer sowie den Chorleitern und den Leitern der Musikgruppen. Die Chorleiter und die Leiter der Musikgruppen erfüllen lediglich eine beratende Funktion und haben kein Stimmrecht.

- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind die Vorstände im Sinne von § 26 BGB jeweils allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden.
- (4) Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Jahresbericht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer endgültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands aus den Vereinsmitgliedern ein Interimsvorstandsmitglied. In jedem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate einzuberufen, auf der für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Zu ihr sind die Vereinsmitglieder vom ersten Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als 1/4 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Zu ihr sind die Vereinsmitglieder vom ersten Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher

schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen, vom ersten Vorsitzenden bestimmten, Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - (b) die jährliche Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - (c) den Jahresbericht des ersten Vorsitzenden,
 - (d) den Rechenschaftsbericht des Finanzverwalters,
 - (e) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - (f) die Entlastung des Vorstands,
 - (g) die Änderung der Satzung,
 - (h) die Änderung des Jahresbeitrags,
 - (i) die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, soweit dies von einem Mitglied beantragt wird.
- (8) Satzungsänderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Erschienenen beschlossen. Diese Vorschrift findet auf die Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) keine Anwendung. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Vorstand allein beschlossen werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband für christliche Populärmusik in Bayern e.V. (speziell der Gospelchorleiterausbildung) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 18.10.2014